Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4541

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Fette

— Drucksache V/4505 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 246. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 1969 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß nahm bei seinen Beratungen zur Kenntnis, daß auf Grund der EWG-Verordnungen Nr. 2146/68, 19/69, 153/69 und 155/69 seit dem 10. Februar 1969 die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Drittländern besteht. Diese Regelung ist erforderlich, um den Importeuren der Gemeinschaft angesichts der Schwankungen des Weltmarktpreises und der dadurch bedingten erheblichen Änderungen der Abschöpfungen bei Abschluß ihrer Verträge die Berechnung des Selbstkostenpreises zu ermöglichen. Die Neuregelung geht auf einen entsprechenden Antrag der Bundesrepublik zurück. Die deutschen Importeure, die 1968 ca. 2000 t Olivenöl hauptsächlich aus Spanien einführten, waren auf Grund der langen Transportwege durch die früher vierzehntägige und heute wöchentliche Neufestsetzung der Abschöpfung in erster Linie betroffen. Die Geltungsdauer der Vorausfestsetzung der Abschöpfung von 30 Tagen stellt die Mindestzeit für die Abwicklung der Importgeschäfte dar. Die Vorausfestsetzung erfolgt auf Antrag in die Einfuhrlizenz. Zur Verhinderung von Spekulationen ist die Stellung einer Kaution vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Voraussetzung für die Anwendung der obengenannten Bestimmungen in der Bundesrepublik schaffen. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Vorausfestsetzung wird der Finanzrechtsweg eröffnet, da die Vorausfestsetzung der Abschöpfung Bestandteil des durch das Abschöpfungserhebungsgesetz geregelten Verfahrens ist.

Um eine zentrale Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechend den bereits im Durchführungsgesetz getroffenen Regelungen auch für das Verfahren der Vorausfestsetzung der Abschöpfung die Möglichkeit vorzusehen, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette als die zur verwaltungsmäßigen Durchführung zuständige Stelle bestimmen zu können.

Der Ernährungsausschuß hat dem Gesetzentwurf ohne Änderungen zugestimmt. Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, weil Bestimmungen mit Zustimmung des Bundesrates beschlossener Gesetze geändert werden, konnte der Ausschuß nicht folgen. Er schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, wonach ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig ist, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Da das vorliegende Änderungsgesetz diese Voraussetzungen nicht erfüllt, war der Ausschuß der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Juli 1969

Logemann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4505 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Juli 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Logemann**
Vorsitzender	Berichterstatter